

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Verordnung vom 10.09.1837 publ. 20.09.1837

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 30. Mai d. J. und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 24. Juni d. J. ratificirt, auch sind die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden."

37) Consistorial = Bekanntmachung vom 8. Sept. publ. den 13. Sept. 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben durch Höchstes Rescript vom 1. d. M. die bisher jährlich am Reformationsschul-Collecte am Reformationsschullehrer Statt gehabte Kirchen-Collecte aufzuheben, weil solche den Verhältnissen der Schullehrer nicht länger angemessen befunden, auch der Betrag derselben höchst unbedeutend gewesen ist.

38) Bekanntmachung des Bischöflich-Münsterschen Officialats des Oldenburgischen Bezirks vom 10. Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Nachstehende Verordnung über künftige Feier der catholischen Festtage, welche unter dem 19. Juli d. J. das Landesherrliche Placet er-

Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterschen Verordnung über

II.

III.

IV.

V.

der Feier der halten hat, wird hiermit zur allgemeinen Kunde  
katholischen gebracht.  
Festtage.

### Caspar Maximilian

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade  
des heiligen Apostolischen Stuhles Bischof von  
Münster, Freiherr Droste zu Wischering  
Unsere in Christo geliebten Bisthums-Ange-  
hörigen im Großherzogthum Oldenburg Heil  
und Segen im Herrn!

Seine Päpstliche Heiligkeit Gregorius XVI.  
haben auf Unsere Antrag in Gemäßheit des  
Uns eröffneten Wunsches der Großherzoglich-  
Oldenburgischen Regierung, mittelst eines an  
Uns gerichteten Schreibens d. d. Rom am 26.  
Februar d. J. Allergnädigst genehmigt, daß die  
von dem heiligen Apostolischen Stuhle für den  
innerhalb des Preussischen Staats gelegenen  
Theil des Münsterischen Diöces durch das Breve  
vom 2. December 1828. bewilligte neue Fest-  
Ordnung auch auf den im Großherzogthum  
Oldenburg liegenden Theil derselben ausgedehnt  
werde.

Im Namen und im Auftrage Seiner  
Päpstlichen Heiligkeit machen Wir dieses Un-  
sere geliebten Bisthums-Angehörigen im Groß-  
herzogthum Oldenburg bekannt und verordnen  
folgendes :

1.

Das Fest des heiligen Joseph Bräutigams Mariä wird in Zukunft, wie es von Alters her in der Münsterischen Diöces gebräuchlich ist, am vierten Sonntage in der h. Fastenzeit gefeiert.

2.

Das Fest des heiligen Ludgerus, ersten Bischofs von Münster, wird am zweiten Sonntage nach Ostern gefeiert, an welchem Tage dasselbe bis zur Einführung der neuen Festordnung in der ganzen Diöces gefeiert wurde.

2.

Der Fest des heiligen Johannes des Täufers wird in Zukunft aus der Zahl der kirchlichen Feiertage wegfallen, auch wird der Botenfast an dem Tage vor diesem Feste aufgehoben. Wo aber der heilige Johannes der Täufer Haupt-Patron der Kirche ist, wird dieses Fest an dem nächst folgenden Sonntage gefeiert.

4.

Wegen der Feld-Arbeiten zur Zeit der Ernte in den Monaten August und September werden die beiden Feste der Himmelfahrt und Geburt Mariä von den Tagen worauf

II.

III.

IV.

V.

diese Feste fallen, den 15. August und den 8. September, wenn solche keine Sonntage sind, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt; auch wird der am Tage vor dem Feste der Himmelfahrt Mariä vorgeschriebene Botfast an dem Samstage gehalten, welcher der wirklichen Feier dieses Festes vorhergeht.

5.

Damit das Fest des heiligen Märtyrers, Laurentius, wo derselbe Haupt-Patron der Kirche ist, nicht mit dem Sonntage, an welchem das Fest der Himmelfahrt Mariä gefeiert werden soll, zusammen treffe, so wird dasselbe in den Kirchen, wo dieser Heilige Haupt-Patron ist, an dem Sonntage gefeiert, welcher dem eigentlichen Tage, dem 10. August, unmittelbar vorhergeht.

6.

Das Fest des vornehmsten heiligen Patrons einer jeden einzelnen Kirche soll von nun an nicht mehr an dem eigentlichen Tage, worauf es fällt, wenn dieser Tag ein Werktag ist, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage gehalten werden.

In gleicher Weise soll das Fest der Kirchweihe in allen Kirchen des Großherzoglich-Oldenburgischen Antheils Unserer Diöces in Zu-

kunst an dem dritten Sonntage im October gefeiert werden, wie es bereits seit dem Jahre 1770. in der Diöces Münster geschieht.

7.

An den eigentlichen Tagen, worauf sie fallen, sollen auch fernerhin folgende Feste gefeiert werden:

Nach der Ordnung des Kalender = Jahrs :

- 1) Der Neujahrstag, als das Fest der Beschneidung des Herrn.
- 2) Das Fest der heiligen drei Könige, der Erscheinung des Herrn, am 6. Januar.
- 3) Mariä Reinigung, Lichtmeß genannt, am 2. Februar.
- 4) Mariä Verkündigung, am 25. März.
- 5) Der zweite Ostertag.
- 6) Das Fest der Himmelfahrt Christi.
- 7) Der zweite Pfingsttag.
- 8) Das Frohnleichnams = Fest.
- 9) Das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, am 29. Junius.
- 10) Das Fest aller Heiligen, am 1. Novbr.
- 11) Mariä Empfängniß, am 8. December.
- 12) Das Fest der Geburt unseres Herrn, der heilige Christtag, am 25. December.
- 13) Das des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers, am 26. December.

II.

III.

IV.

V.

Die Ablässe, welche für die Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchen-Patrons und der Kirchweihe verliehen sind, haben Seine Päpstliche Heiligkeit auf die ganze Oktave auszudehnen geruhet.

Wir ermahnen bei dieser Gelegenheit Unsere geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg dringend in dem Herrn, daß sie oft und ernstlich zu Gemüthe führen, wie wichtig und groß die Pflicht des Christen ist, die Sonn- und Feiertage nach der Vorschrift der Kirche heilig zuzubringen, an denselben nicht nur dem Allerheiligsten Messopfer mit gebührender Andacht, dem Vortrage des göttlichen Wortes in Predigten und christlichen Lehren fleißig und aufmerksam beizuwohnen, sondern auch Alles, was sündhaft ist, und was zur Sünde führen kann, namentlich den Müßiggang, schlechte Gesellschaften und Unmäßigkeit sorgfältig zu vermeiden. Wir hegen das Vertrauen zu denselben, daß sie als gehorsame Kinder unserer heiligen catholischen Kirche und nach dem Wunsche Seiner Päpstlichen Heiligkeit sich eifrigst bestreben werden, diese Tage durch Andacht und Werke der Gottseligkeit vorzüglich zu heiligen, damit dadurch Gott ver-